



Stand: 30.09.2022

**Merkblatt zur Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.09.2022 in der z. Z. gültigen Fassung**

**Dieses Merkblatt ist gültig ab 01.10.2022**

Informieren Sie sich bitte regelmäßig über die aktuell geltenden Anforderungen.  
Aktuelle Merkblätter des Landkreises Gifhorn finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/oeffentlichkeitsarbeit/corona/#c1915>

Bei Fragen zur Niedersächsischen Corona-Verordnung wenden Sie sich gerne per E-Mail an:

[gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de](mailto:gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de)

Die folgenden **Empfehlungen** nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung können für **alle Einrichtungen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind eigenverantwortlich angewendet werden.**

**1. Betriebsarten/Einrichtungen mit Besuchs- oder Kundenverkehr (nicht abschließend)**

- Einzelhandelsgeschäfte jeglicher Art,
- körpernahe Dienstleistungen (z.B. Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoostudios, Nagelstudios, Maniküre-, Pedikürestudios, Fußpflege und ähnliche Betriebe, sowie die Erbringung sexueller Dienstleistungen; z.B. Straßenprostitution, Prostitutionsfahrzeuge „Lovemobile“, Prostitutionsstätten etc., ausgenommen sind medizinisch notwendige körpernahe Dienstleistungen),
- Gastronomiebetriebe
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnlichen Einrichtungen
- Beherbergungsbetriebe (z.B. Campingplätze, Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser und sonstige Beherbergungsstätten),
- Spielhallen, Wettannahmestellen und Wettbüros

**2. Abstand von Person zu Person soll mind. 1,5 Meter betragen / Hygiene u. Belüftung**

Jede Person soll wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einhalten. Ferner werden eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen generell empfohlen.

**3. Hygienemaßnahmen**

Es wird empfohlen, Hygienemaßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu ergreifen. Dies kann z.B. ein auf den Betrieb ausgerichtetes Hygienekonzept sein. Anordnungen im Rahmen des Hausrechts bleiben unberührt und dem Betreiber vorbehalten.

**4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Insbesondere in geschlossenen Räumlichkeiten und Orten mit erhöhtem Personenaufkommen wird allen Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll mind. einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen.

**Hinweis zu nicht gewerblich betriebenen Einrichtungen:**

Dieses Merkblatt gilt vorrangig für gewerblich betriebene Einrichtungen nach dem Beispiel der o.g. Ziffer 1. Die verbindlichen Vorgaben für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Arztpraxen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Rettungsdienste, Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen und Asylbewerbern sowie vollziehbar Ausreisepflichtigen, Obdachlosenunterkünfte und Verkehrsmittel des Personennahverkehrs sind gesondert in der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelt. Für Rückfragen zu den zuvor genannten Einrichtungen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt des Landkreises Gifhorn ([gesundheitsamt@gifhorn.de](mailto:gesundheitsamt@gifhorn.de)).